

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 5. November 1974

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion '74. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1974. — Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1974. Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1974. — Errichtung der Pfarrei St. Thomas in Karlsruhe-Grünwettersbad. — Errichtung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg. — Vergütung der Pfarrhaushälterinnen im Erzdiözese Freiburg. — Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen. — Fortbildungstagung für die Ständigen Diakone. — Ausbildung von Kirchenmusikern. — „Societas Christianorum“. — Arbeitskreis Heiliges Jahr / Bau von Pfarrzentren am Stadtrand Roms. — Institut für Katechetik und Homiletik. — Österreichische Pastoraltagung 1974/75. — Priesterexerzitzen. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Unio Apostolica. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 164

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion '74

Zum vierzehntenmal wenden wir uns zu Weihnachten an die Gläubigen der Bundesrepublik, um zur ADVENIAT-Kollekte aufzurufen. Wir sagen allen Spendern, die uns in den vergangenen Jahren geholfen haben, im Namen der Menschen und der Kirche in Lateinamerika unseren herzlichen Dank.

Das Motto dieser ADVENIAT-Aktion lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein Wort Christi: „Selig, die das Wort hören und es befolgen“ (Luk. 11. 28).

Das Wort Gottes hören und dann handeln! Viele der Probleme, die unsere Schwesternkirchen in Lateinamerika bewegen, konnten mit der Hilfe ADVENIATS gelöst werden: Zum erstenmal in der Geschichte Lateinamerikas können jetzt kranke und ältere Priester mit einer bescheidenen Monatsrente rechnen. Über 500 arme Landdiözesen verfügen über die allernotwendigsten Mittel für ihre Wirksamkeit. Viele Schwesternkongregationen konnten ihre Mitglieder auf die Tätigkeit in der Krankenpflege und als Pfarrhelferinnen vorbereiten. Katechesebewegungen und Laienorganisationen sind an der Arbeit.

Trotz dieser erfreulichen Ergebnisse dürfen wir die Hände nicht in den Schoß legen. Lateinamerika ist ein junger Kontinent. Über 60% der Bevölkerung ist unter 21 Jahre alt; das entspricht etwa der Gesamtbe-

völkerung von Westeuropa. Alle diese jungen Menschen brauchen christliche Unterweisung, Bildung und Erziehung. Auf unsere weitere Hilfe kommt es an, wenn es gelingen soll, den sogenannten Teufelskreis von Arbeitslosigkeit, Unterernährung, Krankheit, geringem Einkommen, materiellem und moralischem Elend zu sprengen. Wir können, ja wir müssen unseren Brüdern und Schwestern in Lateinamerika Liebe und Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Gott hat uns seinen Sohn geschenkt. Um seiner willen bitten wir die Gläubigen um ein großzügiges Opfer zugunsten der Kirche und der Menschen in Lateinamerika. Allen Spendern sei im Namen derer gedankt, die dadurch eine Gelegenheit erhalten, das Wort Gottes zu erfahren und danach zu handeln.

Freiburg, den 25. Oktober 1974

Für das Erzbistum Freiburg

Leumann
Erzbischof

Vorstehender Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 1974 ist in geeigneter Weise am 2. Adventssonntag (8. Dezember 1974) bekanntzumachen. Mit den nachstehenden Hinweisen kann an den entsprechenden Sonntagen (etwa durch Abdruck im Pfarrblatt) die Kollekte vorbereitet werden. Wir bitten, die Richtlinien der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten und mitzuhelfen, daß auch durch unseren diesjährigen Weihnachtszehnten die Kirche in Lateinamerika wirksam unterstützt werden kann.

Die Kollekte ist am Weihnachtstag als einzige Kollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie in allen Kloster-, Nebenkirchen und Kapellen durchzuführen. Der ganze Ertrag der Kollekte ist mit dem Vermerk „Adveniat-Kollekte 1974“ in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe 2379-755) zu überweisen.

Die Ergebnisse der einzelnen Pfarreien bitten wir alsbald nach Weihnachten über die Erzb. Dekanate nach hier zu melden.

Bezüglich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1961, S. 356.

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1974

„Wort Gottes — hören und handeln“. Mit diesem Aufruf laden uns die ADVENIAT-Plakate und -Zeitungen wieder zur Weihnachtskollekte für die Kirche in Lateinamerika ein. Durch unser Opfer am vergangenen Weihnachtsfest hat ADVENIAT in diesem Jahr in mehr als 3800 Fällen tatkräftige Hilfe leisten können. Darüber berichten in Wort und Bild die in unserer Kirche ausliegenden ADVENIAT-Zeitungen.

Bitte geben Sie diese Informationsschrift, nachdem Sie diese gelesen haben, auch an Bekannte oder Nachbarn weiter. Auf diese Weise können auch andere Menschen hierzulande erfahren, wie sich die Christen in jenem Kontinent bemühen, die Frohe Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen und aus ihr zu leben. Durch ADVENIAT können wir dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1974

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfer-tüten für die diesjährige ADVENIAT-Kollekte am ersten Weihnachtstag verteilt. Sie sind eine Einladung, auch in diesem Jahr wieder den zehnten Teil unserer Weihnachtsausgaben als ein spürbares Opfer zu geben. Überlegen Sie bitte im Kreis Ihrer Familie, was Sie für dieses wichtige Anliegen geben können und bringen Sie Ihr Opfer am Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Gemessen an der Not der Menschen und der Kirche in diesem Kontinent, erscheinen wir alle als wohlhabend. ADVENIAT ist eine Einladung zum brüderlichen Teilen, zu dem wir als Christen in besonderer Weise verpflichtet sind.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1974

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnachtsoffer. Durch die ADVENIAT-Zeitung und das Rechenschaftsplakat haben wir erfahren, wie unser Opfer verwendet wurde. Wir wissen, daß es Bischöfen und Priestern, Ordensleuten und Laien den Dienst für die Menschen ermöglicht. ADVENIAT ist für sie eine wirkliche Ermutigung dazu, Gottes Wort allen zu verkünden und aus dem Glauben diese Welt zu gestalten. Dabei sind wir zum Mittun eingeladen. Wir wollen aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn durch ein großmütiges Opfer unsere Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in Lateinamerika bekunden.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT während der Gottesdienste oder im Pfarrhaus abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen für ihr ADVENIAT-Opfer '74 herzlichen Dank.

Nr. 165

Errichtung der Pfarrei St. Thomas in Karlsruhe-Grünwettersbach

Die Pfarrkuratie St. Thomas in Karlsruhe-Grünwettersbach (Wettersbach) mit den Stadtteilen Hohenwettersbach, Grünwettersbach, Wolfartswieher und Palmbach erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen diese dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-Ost) zu.

Die dem hl. Apostel Thomas geweihte bisherige Kuratiekirche in Grünwettersbach erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Thomas erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Franz Huber.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1974

F. Kemmann
Erzbischof

Nr. 166

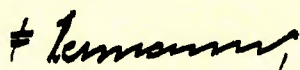
Errichtung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 errichten Wir ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg.

Das Zusatzversorgungswerk hat die Aufgabe, den Pfarrhaushälterinnen des Erzbistums bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit sowie im Alter eine zusätzliche Versorgung zu gewähren.

Die Zusatzversorgung wird durch nachstehende Ordnung geregelt.

Freiburg i. Br., den 22. Oktober 1974



Erzbischof

Ordnung

des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg (Haushälterinnen-Zusatz-Versorgungswerk)

§ 1

Träger und Zweck

1. Das Erzbistum Freiburg ist Träger des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen.

2. Das Zusatzversorgungswerk gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung freiwillige Leistungen an Haushälterinnen von Diözesangeistlichen sowie von anderen Geistlichen, die im priesterlichen Dienst des Erzbistums Freiburg stehen.

§ 2

Haushälterinnen

1. Pfarrhaushälterinnen im Sinne dieser Ordnung sind Frauen, die den Haushalt eines Geistlichen oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50% ihrer Tätigkeit versorgen.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Pfarrhaushälterin sind:

- a) die von der Kirchenbehörde ausgesprochene Anerkennung als Pfarrhaushälterin,
- b) die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern nicht Versicherungsfreiheit besteht.

§ 3

Verwaltung und Vertretung des Zusatzversorgungswerks

Das Zusatzversorgungswerk wird vom Erzb. Ordinariat verwaltet und vertreten.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden vom Erzbistum aufgebracht.

§ 5

Leistungen

1. Die Zusatzversorgung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Anmeldung der Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung,
- b) schriftlicher Antrag auf Leistung,
- c) mindestens zehnjährige Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Geistlichen; bei kürzerer Zeitdauer auch dann, wenn die Haushälterin aus einem Grund ausscheidet, den sie nicht zu vertreten hat,
- d) Bezug von Altersruhegeld, Witwenrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung,
- e) Vorlage des amtlichen Bescheids über die Gewährung des Altersruhegelds, der Witwenrente oder der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Für eine Übergangszeit bis zu 12 Monaten genügt der Nachweis, daß der Rentenanspruch gestellt ist.

2. Bei Haushälterinnen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Bedingungen für das Altersruhegeld nicht erfüllt haben, sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. d und e nicht erforderlich.

3. Wird eine Haushälterin, die wegen ihrer eigenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach Ziff. 1 erhält, wieder berufs- oder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen mit Ablauf des Monats eingestellt, in den der Wiederbeginn der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit nach Feststellung der Sozialversicherung fällt.

4. Bei verspäteter Antragstellung werden die Leistungen längstens sechs Monate rückwirkend gewährt.

§ 6

Höhe der Zusatzversorgung

1. Die Höhe der Zusatzversorgung bemißt sich nach der Zahl der vollen anrechnungsfähigen Dienstjahre der Haushälterin.

2. Anrechnungsfähig sind die Dienstjahre in Haushalten von Geistlichen im Erzbistum Freiburg von der Anerkennung als Pfarrhaushälterin durch die Kirchenbehörde an bis zum Beginn der Leistungen nach dieser Ordnung, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Höchstens können 40 Dienstjahre angerechnet werden.

Zur Vermeidung von Härten können im Einzelfall mitberücksichtigt werden:

a) in Pfarrhaushalten als hauptberufliche Hausgehilfin geleistete Dienstzeiten,

b) Dienstzeiten in Haushalten von Geistlichen außerhalb der Erzdiözese.

Dienstzeiten, die von einem anderen Bistum bei der Bemessung einer von ihm gewährten Zusatzversorgung angerechnet sind, dürfen nicht mitberücksichtigt werden.

3. Bei Haushälterinnen, die erst nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres die Dienstzeit beginnen, können auch Dienstjahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet werden, bis insgesamt 10 Dienstjahre erreicht sind.

4. Für jedes volle anrechnungsfähige Dienstjahr beträgt die Zusatzversorgung monatlich 10,— DM, für anrechnungsfähige Dienstjahre vor dem 1. Januar 1970 monatlich 15,— DM.

5. Haushälterinnen, die Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung beziehen, aber noch weiter im Haushalt eines Geistlichen tätig sind, erhalten Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk in Höhe von 50% des nach Ziffer 4 sich ergebenden Betrags, wenn die Vergütung für ihre Tätigkeit den versicherungsfreien Betrag nicht übersteigt.

6. Die Beträge gemäß Ziffer 4 werden den geänderten Gegebenheiten von Zeit zu Zeit angepaßt.

§ 7

Zahl der zu unterstützenden Personen

1. Ein Geistlicher kann in der Regel für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk anmelden.

2. Die Anmeldung einer zweiten Haushälterin ist in besonderen Fällen möglich, wenn entsprechende Beiträge an den Veronikawerk e. V. gemäß § 15 Ziffer 2 seiner Satzung geleistet werden. Zusatzversorgung wird in diesen Fällen insoweit gewährt, als nicht entsprechende Leistungen vom Veronikawerk e. V. bezahlt werden. Die Jahre, für die Bei-

träge entrichtet wurden, sind anrechnungsfähige Dienstjahre.

§ 8

Anwartschaft

Hat eine Pfarrhaushälterin die Anwartschaft auf Zahlung aus dem Zusatzversorgungswerk erworben, scheidet aber aus dem Dienst im Pfarrhaushalt aus, bevor ein Anspruch auf Rentenleistung aus der Sozialversicherung besteht, so kann die Anwartschaft aufrecht erhalten werden, wenn von der Pfarrhaushälterin bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst ein entsprechender Antrag beim Zusatzversorgungswerk gestellt und jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von 50,— DM einbezahlt wird.

§ 9

Verfahren

1. Einstellung und Ausscheiden einer Haushälterin sind vom Geistlichen unverzüglich dem Zusatzversorgungswerk schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldung der Haushälterin wird vom Zusatzversorgungswerk bestätigt.

2. Die Bestätigung wird nur erteilt, wenn die aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung nachgewiesen sind.

3. Die Leistungen des Zusatzversorgungswerks werden monatlich überwiesen.

4. Die Empfängerin von Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen und die Änderung ihrer Anschrift sowie ihres Überweisungskontos mitzuteilen.

5. Die Haushälterin hat jährlich auf Anforderung eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen.

6. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt.

§ 10

Härteausgleich

Wenn in besonderen Fällen die Voraussetzungen nach § 5 Ziffer 1 nur teilweise erfüllt sind, kann eine Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Die Haushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits aus dem Veronikawerk e. V. Freiburg Wartegeld, Altersruhegeld oder Ruhegeld beziehen, erhalten an deren Stelle nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich hierbei geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

Pfarrhaushälterinnen, die vor dem 1. Januar 1975 aus dem Dienst im Pfarrhaushalt ausgeschieden sind, bevor ein Anspruch auf Rentenleistung aus der Sozialversicherung bestand, können die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 8 noch im Laufe des Jahres 1975 beantragen; der Verwaltungskostenbeitrag mit jährlich DM 50,— ist ab dem Jahre 1975 zu entrichten.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. Oktober 1974



Erzbischof

Nr. 167

Ord. 22. 10. 74

**Vergütung der Pfarrhaushälterinnen
im Erzbistum Freiburg**

Für das Anstellungsverhältnis, die Entlohnung und die Zahlung eines Zuschusses des Erzbistums zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen gelten ab 1. Januar 1975 folgende Richtlinien. Sie sollen der Vereinheitlichung, der angemessenen Entlohnung sowie der sozialen Sicherung aller Pfarrhaushälterinnen dienen und einen möglichst reibungslosen Ablauf des Zahlungsgeschäfts durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse ermöglichen.

1. Diese Richtlinien gelten für Haushälterinnen, die den Haushalt eines Geistlichen oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50% ihrer Tätigkeit, versorgen. Andere Personen, insbesondere nur stundenweise im Haushalt Beschäftigte, fallen nicht darunter.

2. Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des jeweiligen Geistlichen. Sie wird von diesem eingestellt. Zur Einstellung bedarf der Geistliche der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

3. Die Vergütung der Pfarrhaushälterin sowie ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich im Rahmen des geltenden Rechts nach der arbeitsvertraglichen Absprache mit dem jeweiligen Geistlichen.

4. Das Erzbistum Freiburg gewährt einen Zuschuß zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen als Abgeltung für Dienstleistungen in der Pfarrei an folgende Geistliche:

a) Seelsorgegeistliche im aktiven Dienst und überörtlich tätige Geistliche mit Sonderaufträgen,

b) geistliche Religionslehrer, soweit sie in der Seelsorge mitarbeiten,

c) Ruhestandsgeistliche, soweit sie noch regelmäßig in der Seelsorge mitarbeiten.

Auch Geistlichen, die ihre Gehaltsbezüge nicht von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg erhalten, steht der Zuschuß zu. Dagegen sind Geistliche, deren Gehaltsbezüge höher sind als nach Besoldungs-Gruppe A 15 LBO, von der Zuschußgewährung ausgenommen.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, daß der Geistliche und seine Haushälterin die Anwendung der als Anlage abgedruckten Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen in der jeweiligen Fassung vereinbaren und die Vergütungszahlung an die Haushälterin durch die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen in Freiburg beantragen.

Der Zuschuß des Erzbistums Freiburg beträgt 33,33 v. H. der nach der Vergütungsrahmenordnung jeweils zustehenden Bruttobezüge. In derselben Höhe wird ein Zuschuß für die Weihnachtzuwendung gewährt.

Ist von dem Geistlichen mit der Haushälterin eine höhere Vergütung als Stufe 13 der Vergütungsrahmenordnung vereinbart, so wird der Zuschuß des Erzbistums nur aus der Vergütung nach Stufe 13 gewährt.

5. Bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin, die bereits Altersruhegeld, Witwenrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung bezieht und für ihre Tätigkeit nur eine Vergütung bis zur Höhe des versicherungsfreien Betrags (unter Einschluß des Wertansatzes der freien Station) erhält, beträgt der Zuschuß des Erzbistums 33,33% dieser Vergütung.

Nr. 168

Anlage

**Vergütungsrahmenordnung für
Pfarrhaushälterinnen**

1. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen richtet sich nach der unter Ziffer 3 aufgeführten Vergütungstabelle.

2. Die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen dieser Tabelle erfolgt durch Vereinbarung bei Einstellung der Pfarrhaushälterin. Nach jeweils 2 im selben Arbeitsverhältnis verbrachten Dienstjahren erfolgt die Vergütung nach der jeweils nächst höheren Vergütungsstufe.

Durch Vereinbarung kann die ursprüngliche Einstufung jederzeit geändert werden.

3. Die Bruttovergütung (einschl. des Wertes der freien Station) beträgt:

Stufe 1	900,— DM
Stufe 2	920,— DM
Stufe 3	940,— DM
Stufe 4	960,— DM
Stufe 5	980,— DM
Stufe 6	1 000,— DM
Stufe 7	1 025,— DM
Stufe 8	1 050,— DM
Stufe 9	1 080,— DM
Stufe 10	1 110,— DM
Stufe 11	1 140,— DM
Stufe 12	1 170,— DM
Stufe 13	1 200,— DM.

Eine höhere Vergütung kann in besonderen Einzelfällen vereinbart werden. Der Zuschuß des Erzbistums wird aber nur aus der Vergütung nach Stufe 13 gewährt.

4. Als Weihnachtswendung wird die Zahlung der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nach Abzug des Werts der freien Station empfohlen. Unter der Voraussetzung, daß der Geistliche den entsprechenden Anteil leistet, gewährt das Erzbistum einen Zuschuß in Höhe von 33,33 v. H. der Bruttobezüge.

Nr. 169

Ord. 25. 10. 74

Fortbildungstagung für die Ständigen Diakone

Im Familienerholungsheim Hohrirt findet in der Zeit vom 8. bis 10. November 1974 eine Fortbildungstagung für die Ständigen Diakone der Erzdiözese statt.

Es handelt sich um eine dienstliche Weiterbildungsveranstaltung gemäß der Grundordnung der Deutschen Bischöfe vom Mai 1968.

Nr. 170

Ord. 30. 10. 74

Ausbildung von Kirchenmusikern

Das Amt für Kirchenmusik veranstaltet im Winterhalbjahr 1974/75 Lehrgänge für Organisten und Chorleiter zur Vorbereitung auf die C-Prüfung an folgenden Orten

Bad Krozingen und Münstertal:

Kursleiter Rolf Löffler, 7816 Münstertal, Kirchweg 15

Bühl/Baden:

Kursleiter Anton Stingl, 7580 Bühl, Schänzelstraße 14 a

Ettlingen:

Kursleiter Heinz Schröder, 7505 Ettlingen, Asamweg 13

Freiburg:

Kursleitung Amt für Kirchenmusik, 7800 Freiburg, Schoferstraße 4

Offenburg:

Kursleiter Dr. Bernhard Klär, 7600 Offenburg, Friedrichstraße 42

und Heinz Ringwald, 7600 Offenburg, Mörikestraße 13

Sinsheim:

Kursleiter Hubert Adams, 6920 Sinsheim, Scheffelstraße 29

Tauberbischofsheim und Walldürn:

Kursleiter Waldemar Bohner, 6972 Tauberbischofsheim, Stammbergweg 2

Überlingen und Singen:

Kursleiter Anton Schmid, 7770 Überlingen, Gradebergstraße 8

Villingen und Donaueschingen:

Kursleiter Eduard Wassmer, 7730 Villingen, Kanzleigasse 8

Waldshut:

Kursleiter Kurt Binninger, 7890 Waldshut, Indlekoferweg 4

Anmeldungen sind umgehend an die betreffenden Kursleiter zu richten.

Nr. 171

Ord. 30. 10. 74

„Societas Christianorum“

Seit einigen Jahren wirbt Herr Josef Weissmann aus Bohlingen für eine Organisation mit dem Namen „Societas Christianorum bonae voluntatis — Internationales Hilfswerk der Jugend“ und erbitet dafür auch Geldspenden.

Wir stellen fest, daß Herr Weissmann für diese Aufgabe keinen kirchlichen Auftrag hat und seine Aktion auf eigene Veranlassung durchführt.

Arbeitskreis Heiliges Jahr — Bau von Pfarrzentren am Stadtrand Roms

Der „Arbeitskreis Heiliges Jahr“ bittet alle Pfarrgemeinden um ihre Hilfe für den Bau von Kirchen, verbunden mit Pastoral- und Sozialzentren, in den Arbeitervierteln am Stadtrand Roms. Diese Aktion soll im Heiligen Jahr in besonderer Weise die Verbundenheit der deutschen Katholiken mit der Kirche in Rom zum Ausdruck bringen. In den Randsiedlungen Roms fehlen Kirchen und Gemeindezentren; diese sind aber dringend erforderlich, damit die Kirche den Arbeiterfamilien, die häufig nur in Baracken wohnen, seelsorglich und sozial helfen kann. Die deutschen Katholiken sind gebeten worden, einen Beitrag zum Bau solcher Seelsorgezentren in diesen Stadtvierteln zu leisten. Der Arbeitskreis der Deutschen Bischofskonferenz für das Heilige Jahr hat einen Plan entwickelt, wie die finanziellen Mittel für eine solche Hilfe aufgebracht werden können. Die Deutsche Bischofskonferenz fördert diesen Plan.

Im einzelnen sieht dieser Plan folgendes vor:

Der Verlag Obpacher in München stellt im Auftrage des Vatikans einen Kalender zum Heiligen Jahr her sowie Reproduktionen von Raffaelbildern aus der Alten Pinakothek des Vatikans. Der Reinerlös ist ausschließlich für soziale und seelsorgliche Aufgaben der Kirche in Rom bestimmt. Über den Buchhandel sind diese Erzeugnisse nicht zu beziehen. In Rom werden sie lediglich über die vatikan-eigenen Verkaufsstellen vertrieben. Im Auftrage des Arbeitskreises Heiliges Jahr wird sich dessen Vorsitzender, Bischof Dr. Franz Hengsbach, im Oktober und November dieses Jahres an alle Pfarrgemeinden mit der Bitte wenden, sich am Vertrieb dieses Kalenders sowie der Reproduktionen zu beteiligen. Dabei wird erwartet, daß in jeder Pfarrgemeinde im Durchschnitt sechs Kalender und sechs Reproduktionen vertrieben werden können; im Einzelfall variiert diese Zahl mit der Größe der Pfarrei. Der Kalender und die Raffael-Reproduktionen sind künstlerisch und technisch hervorragend und bringen nicht nur die erwünschte finanzielle Hilfe für die Kirche in Rom, sondern sie sind zugleich ein Zeichen unserer Verbundenheit mit den Christen in Rom, die gerade im Heiligen Jahr einen besonderen Ausdruck verdient.

Die Kalender und Reproduktionen, die allen Pfarrgemeinden zugesandt werden, eignen sich sehr gut als Geschenkartikel zum Weihnachtsfest, so daß

die erbetene Hilfe sicherlich ohne allzu großen zusätzlichen Aufwand in den Pfarreien geleistet werden kann.

Die Seelsorger und ihre Mitarbeiter, vor allem die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden sind um ihre freundliche Mitarbeit gebeten.

Arbeitskreis Heiliges Jahr

Institut für Katechetik und Homiletik

Das Institut für Katechetik und Homiletik ist Anfang Oktober 1974 in das Pius-Kolleg, 8 München 70, Dauthendeystraße 25, Tel. 089/71 28 46 umgezogen.

Nähere Auskünfte über das Lehrangebot sind über das Sekretariat zu erhalten.

Österreichische Pastoraltagung 1974/75

Das Österreichische Pastoralinstitut veranstaltet wie bisher zum Jahresbeginn 1975 seine Pastoraltagung.

Thema: Zeichen des Heiles.

Referate:

- Dr. Gregor Siefer (Hamburg), Heilsbedürfnis und Zeichenerfahrung heutiger Menschen;
- Prof. Dr. Jakob Kremer (Wien), „Heilet die Kranken . . . und treibt die Dämonen aus“ (Mt 10,8). Zur Bedeutung von Jesu Auftrag für die heutige Pastoral.
- Prof. Dr. Ludwig Bertsch (Frankfurt/M.), Leitideen künftiger Sakramentenpastoral;
- Carl Zuckmayer (angefragt), Was fehlt dem Menschen zu seinem Heil?;
- Prof. Dr. Johannes Emminghaus (Wien), Zur Theologie und Spiritualität der Sakramente;
- Prof. Dr. Joachim Scharfenberg (Kiel), Symbole des Heiles. Psychologische Voraussetzungen für ein Symbolverständnis;
- Prof. Dr. Balthasar Fischer (Trier), Nichtsakramentale Zeichen.

In zehn Arbeitskreisen, die sich durch alle drei Tage durchziehen, sollen konkrete Ergebnisse für die Pastoral erarbeitet werden.

Zeit: Donnerstag, 2. Januar 1975, 9 Uhr, bis Samstag, 4. Januar 1975, 13 Uhr.

Ort: Konzilsgedächtniskirche und Bildungshaus Wien-Lainz, Wien 13, Lainzerstraße 138.

Genauere Informationen über die Veranstaltung sind dem gedruckten Programm zu entnehmen, das ungefähr Anfang November vorliegen wird. Interessenten wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon: 0222/52-47-05 und 52-49-26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Priesterexerzitien

Ellwangen/Jagst

25.—29. Nov. Abt Laurentius Hoheisel OSB
Anmeldung: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen/
Jagst, Schönenberg 21.

Lisieux

30. Juli—6. Aug. 1975 P. Maximilian Breig SJ

Paray-le-Monial

31. Aug.—7. Sept. 1975 P. Maximilian Breig SJ

Die Exerzitien in Lisieux und Paray werden in deutscher Sprache gehalten. Ihnen ist jeweils noch ein Besichtigungstag angeschlossen. Eine gemeinsame Fahrt zum und vom Zielort wird angeboten. Hierfür sind vor und nach dem angegebenen Termin je zwei Tage einzuplanen.

Auskunft und Anmeldung: P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sterngasse 3.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Orsingen, Dekanat Stockach, wird als Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen angeboten. Das Haus

wurde vor einigen Jahren renoviert. Es ist durch Ölofen mit zentraler Ölversorgung zu beheizen.

Interessenten setzen sich bitte mit dem Kath. Pfarramt, 7761 Wahlwies, in Verbindung.

Unio Apostolica

Zum Diözesandirektor der Unio Apostolica wurde gewählt und vom Hochw. Herrn Erzbischof bestätigt:

Geistl. Rat Franz Herr, 759 Achern, Sanatorium Friedrichshöhe.

Versetzungen

17. Sept.: Bader Klaus, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Pfarrvikar nach Leutershausen, Dekanat Weinheim,
17. Sept.: Bold Johannes, Vikar in Baden-Baden-Neuweier, als Vikar nach Karlsruhe, St. Stephan, Dekanat Karlsruhe.

Im Herrn sind verschieden

11. Okt.: Zürn Bruno, res. Pfarrer von Kommingen, † in Konstanz,
13. Okt.: Nikolaus Karl, Prälat, Ehrendomherr, Geistlicher Rat, Pfarrer von Mannheim, Obere Pfarrei, † in Mannheim,
15. Okt.: Kunz Anton, res. Pfarrer von Mannheim-Wallstadt, † in Marxzell-Burbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat